

**GEBÜHRENORDNUNG  
zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe in Alsbach-Hähnlein und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) bei Erstbestattungen  
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind:  
Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,  
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,  
der Haushaltungsvorstand,  
der Inhaber des Grabes.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen  
1. die Antragsteller
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Alsbach-Hähnlein gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 5 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 9 bis 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig.

## **II. Gebühren**

#### **§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	246,00 Euro
--------------------------------------	-------------
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerhalle) 154,00 Euro
- (3) Werden von der Gemeinde ausnahmsweise Träger bei einer Bestattung gestellt (Gebühr pro Träger) 47,60 Euro

#### **§ 9 Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- |    |                                  |             |
|----|----------------------------------|-------------|
| 1. | in einem Reihengrab              |             |
|    | a) Erstbestattung                | 589,00 Euro |
|    | b) jede weitere Bestattung       | 589,00 EUR  |
| 2. | in einem Familiengrab (Wahlgrab) |             |
|    | a) Erstbestattung                | 589,00 Euro |
|    | b) jede weitere Bestattung       | 589,00 Euro |
| b) | eines Kindes unter 5 Jahren      |             |
| 1. | in einem Reihengrab              |             |
|    | a) Erstbestattung                | 95,00 Euro  |
|    | b) jede weitere Bestattung       | 95,00 Euro  |
| 2. | in einem Familiengrab (Wahlgrab) |             |
|    | a) Erstbestattung                | 95,00 Euro  |
|    | b) jede weitere Bestattung       | 95,00 Euro  |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | in einer Aschenreihenstelle (Urnenmauer- oder –bodengrab) | 138,00 Euro |
| b) | in einem Reihengrab für Erdbestattungen                   | 138,00 Euro |
| c) | in einem Familiengrab für Erdbestattungen                 | 138,00 Euro |
| d) | in einem Kolumbarium (Urnenkammer)                        | 97,32 Euro  |
| e) | im Memoriam-Wald  | 138,00 Euro |
| f) | in dem Feld für anonyme Beisetzungen                      | 138,00 Euro |

### § 10 Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen von Leichen werden ausschließlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt und von diesen in Rechnung gestellt.
- (2) Umbettung einer Urne
- |    |                             |             |
|----|-----------------------------|-------------|
| 1. | innerhalb des Friedhofs     | 150,00 Euro |
| 2. | nach einem anderen Friedhof |             |
|    | a) innerhalb der Gemeinde   | 200,00 Euro |
|    | b) in eine andere Gemeinde  | 50,00 Euro  |

### § 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

- (1) a) Die Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab für Erdbestattungen auf 35 Jahre wird für eine Grabstelle festgesetzt auf: 1.173,00 Euro
- b) Die Gebühr für den Erwerb an einen Doppelwahlgrab für Erdbestattungen auf 35 Jahre wird für 2 Grabstellen festgesetzt auf: 2.282,00 Euro

- (2) a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Urnengrab (Kolumbarium) für die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten: 1.089,00 Euro
- b) Für den Erwerb an Nutzungsrechten an einem Urnengrab (Urnenmauer- oder -bodengrab) ohne Gestellung einer Grabplatte für die Dauer von 25 Jahren: 673,50 Euro
- c) Für den Erwerb einer Grabstelle im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen für 25 Jahre: 700,00 Euro
- d) Für den Erwerb einer Grabstelle im Memoriam-Wald: 700,00 Euro
- e) Für den Fall der Verlängerung der in § 11 Abs. 2a) bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr zu zahlen: 43,50 Euro
- f) Für den Fall der Verlängerung der in § 11 Abs. 2b) bezeichneten Nutzungsrechte sind zu zahlen: 26,90 Euro
- (3) a) Die Gebühr für die Verlängerung der in Abs. 1a) bezeichneten Nutzungsrechte wird festgesetzt auf jährlich: 33,50 Euro
- b) Die Gebühr für die Verlängerung der in Abs. 1b) bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr zu zahlen: 65,00 Euro

## § 12

### Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2a bis e und Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein genannt sind, werden erhoben:
- a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab)
- aa) für 15 Jahre: 185,00 Euro
- ab) für 25 Jahre: 308,25 Euro
- b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 740,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung der Überlassung einer Reihengrabstelle über die Ruhefrist werden erhoben.
- Im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. a) je Jahr 7,40 Euro
- Im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. b) je Jahr 29,60 Euro

## § 13

### Genehmigungen zur Errichtung eines Grabmales oder Einfassung

Genehmigungen zur Errichtung eines Grabmales oder Einfassung 15,00 EUR

### **III. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, 03.12.2014

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

**Georg Rausch  
Bürgermeister**

Anmerkung:

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein vom 21.07.2015 sind in die oben stehende Satzung eingearbeitet.

**(Die Änderungssatzung wurde am 31.07.2015 im Darmstädter Echo veröffentlicht.)**